

110. 1. Darf die im § 391 C.P.D. vorgeschriebene Eidesnorm dahin geändert werden, daß hinsichtlich des Besitzes der Urkunde der Eid nur in negativer Fassung über die Überzeugung zu leisten ist?
2. Was sind die Voraussetzungen des Eitionsantrages in Bezug auf den Zweck des Eitionsverfahrens?
3. Hat die Verweigerung des Eitionsoides zur Folge, daß der Besitz der Urkunde als bewiesen gilt?

C.P.D. §§ 390. 391. 392.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. September 1899 i. S. Fr. Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktiengesellschaft F. W. (Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. VIa. 109/99.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hatte auf das Leben des Gasthausbesizers K. die Summe von 3000 M versichert. Nach dem Tode des Versicherungsnehmers erhob dessen Mutter als seine alleinige gesetzliche Erbin Klage auf Auszahlung der Versicherungssumme. Von der Beklagten wurde eingewendet, der Versicherungsnehmer habe in der seinem Versicherungsantrage beigefügten Deklaration die Frage, ob ein bereits früher von ihm gestellter Versicherungsantrag von einer anderen Lebensversicherungsgesellschaft abgelehnt worden sei, wahrheitswidrig und wider besseres Wissen verneint, indem ein nur ein Vierteljahr vor Abschluß des Versicherungsvertrages gestellter Antrag des Versicherungsnehmers von der Gesellschaft Vittoria abgelehnt sei; ein solches Verhalten aber bewirke nach den Versicherungsbedingungen Nichtigkeit der Versicherung. Die Klägerin entgegnete, den Direktoren der verklagten Gesellschaft sei vor und bei Abschluß des Versicherungsvertrages und jedenfalls bei Empfang der letzten Prämienzahlung aus einer durch Vermittelung

der Centralstelle der Lebensversicherungsgesellschaften ihnen zugegangenen Karte der Gesellschaft Viktoria die Ablehnung des Antrages des K. seitens dieser bekannt geworden. Zum Erweise dieser Behauptung verlangte sie von der Beklagten Vorlegung der Karte. Von jener wurde der Besitz der Karte bestritten. Durch Beschluß des Berufungsgerichtes wurden den Direktoren der verklagten Gesellschaft Eide in der durch § 391 C.P.D. vorgeschriebenen Fassung auferlegt. Im Termine trug die Beklagte darauf an, die Eidesnorm dahin zu ändern, daß die Direktoren nur zu beschwören brauchen, nach sorgfältiger Nachforschung die Überzeugung nicht erlangt zu haben, daß die Karte im Besitz der Beklagten sich befinde. Nachdem der Antrag abgelehnt worden war, verweigerten die Direktoren die Leistung des Eides in der ihm gegebenen Fassung. Das Berufungsgericht erklärte sodann, indem es den Besitz der Karte als erwiesen betrachtete und aus demselben die Kenntnis der Direktoren von ihrem Inhalte zur entscheidenden Zeit folgerte, den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt. Auf die Revision der Beklagten ist das Urteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„Das angefochtene Urteil beruht nach mehreren Richtungen hin auf Gesetzesverletzung.

Schon die Annahme, daß der Beklagten der Besitz der Karte, laut deren die Gesellschaft Viktoria einen Versicherungsantrag des K. abgelehnt hatte, nachgewiesen sei, ermangelt einer prozessualisch zulässigen Grundlage. Keine Folge konnte allerdings dem Revisionsangriffe insofern gegeben werden, als er sich gegen die Fassung des durch die Beschlüsse vom 13. Januar 1899 und vom 10. Februar desselben Jahres für die Mitglieder des Vorstandes der Beklagten festgestellten Eides richtet. Nach § 391 C.P.D. hat der Prozeßgegner den Eid hinsichtlich des von ihm bestrittenen Besitzes der Urkunde zwar nicht über die Wahrheit, sondern nur über seine Überzeugung, aber in positiver Form zu leisten. Er muß beschwören, daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Überzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde. Eine Abweichung von der Norm des vorgeschriebenen Eides gestattet das Gesetz in diesem Punkte nicht; der Schwurpflichtige kann nicht beanspruchen, je nach Umständen nur einen Eid des Inhaltes leisten zu müssen, daß er die

Überzeugung, die Urkunde befinde sich in seinem Besitz, nicht erlangt habe. Die in gesetzgeberischer Hinsicht ihrer Natur nach zweifelhafte und in den früheren Gesetzgebungen verschieden geregelte Frage, in welcher Gestalt der Eid über den Besitz der Urkunde vom Schwurpflichtigen verlangt werden soll, ist bei Erlass der Zivilprozeßordnung Gegenstand besonderer Erwägung gewesen und grundsätzlich dahin entschieden, daß in allen Fällen der Eid sich auf die positive Überzeugung zu richten hat.

Vgl. Hahn, Materialien zur Zivilprozeßordnung Bd. 1 S. 325 (Motive S. 268, 269).

Die getroffene Bestimmung wird auch durch die Vorschrift des Abs. 2 des § 391, daß das Gericht eine der Lage der Sache entsprechende Änderung der Eidesnorm beschließen kann, in keiner Weise modifiziert; dieselbe berührt das hervorgehobene Princip nicht, sondern ihre Bedeutung besteht nur darin, daß hinsichtlich des übrigen Inhaltes des Eides die vorgeschriebene Fassung nicht unabänderlich sein soll, sondern eine der konkreten Sachlage entsprechende Umgestaltung erleiden darf. Hieraus ergibt sich zugleich, daß die im 10. Titel (Beweis durch Eid) über die Fassung des zugeschobenen und des richterlichen Eides gegebenen Bestimmungen auf den Editionseid (9. Titel: Beweis durch Urkunden) auch nicht analog zur Anwendung gebracht werden dürfen. Ganz irrig ist die Ausführung der Revision, daß der Eid nicht als Editionseid, sondern als zugeschobener Eid aufzufassen sei; die Form des Eides und die Entscheidungsgründe des Urteiles, welche den Eid ausdrücklich als Editionseid bezeichnen und sich mit der Auslegung des § 391 C.P.O. beschäftigen, lassen über die Bedeutung des Eides im Sinne der Beschlüsse keinen Zweifel.

Einen Verstoß aber zeigt das Urteil gerade insofern, als es die Voraussetzungen des Editionsverfahrens im gegebenen Falle als vorhanden anerkennt. Durch das Editionsverfahren soll die Urkunde zu dem Zweck herbeigeschafft werden, durch ihren Inhalt und nach Maßgabe ihrer Form Beweis einer streitigen Thatsache zu erbringen. Die Urkunde beweist hier durch ihren Inhalt aber nur, daß die Gesellschaft Viktoria ihrer für die Centralstelle der Versicherungsgesellschaften abgegebenen Erklärung zufolge einen Antrag des R. abgelehnt hatte. Über diese Thatsache aber herrschte kein Streit; es war auch nicht die Absicht der Klägerin, für sie noch Beweis zu erbringen. Ob aber

die Urkunde im Besiz der Beklagten sich befindet, darüber vermag sie durch ihren Inhalt nichts zu erweisen; es liegt völlig außerhalb desselben, wie mit der Urkunde verfahren ist, ob die Centralstelle sie weiter gesendet hat, ob sie bei der Beklagten eingetroffen ist, und insbesondere ob sie noch gegenwärtig in deren Besiz sich befindet. Zweck des Beweisanspruches ist nicht und konnte auch nicht sein, den Besiz der Urkunde auf seiten der Beklagten durch den Inhalt der Urkunde gemäß § 381 C.P.D. zu erweisen, sondern die Klägerin wollte den Editionseid als Mittel zum Nachweise des Besizes als solchen benutzen. Das aber entspricht nicht dem Gesetze. Der Beweisanspruch war daher unerheblich, und seine Zulassung verletzt den § 390 C.P.D. Demnach kann die Weigerung des Eides die Rechtsfolgen, welche bei Zulässigkeit des Editionsverfahrens gegen die Beklagte eintreten müßten, nicht nach sich ziehen.

Auf die Frage, ob die Beklagte nach § 387 C.P.D. zur Vorlegung der etwa in ihrem Besiz befindlichen Urkunde verpflichtet sein würde, ist der Berufungsrichter nicht eingegangen, indem er erwägt, daß hierüber kein Streit bestehe. Da der Beweisanspruch schon aus dem vorhin angegebenen Grunde unstatthaft ist, kann von einer Prüfung dieses Entscheidungsgrundes abgesehen werden.

Wäre aber auch das Editionsverfahren zulässig, und demgemäß der Eid mit Unrecht geweigert, so würden die Folgen der Eidesweigerung doch keineswegs die vom Berufungsgerichte angenommenen sein. Das Berufungsgericht erwägt: die Folge der Weigerung sei nicht nur, daß Beschaffenheit und Inhalt der Ablehnungskarte als den Behauptungen der Klägerin entsprechend bewiesen angesehen werden können, sondern weiter auch und sogar an erster Stelle, daß die Direktoren und bezw. die verklagte Gesellschaft im Besize der Karte sind oder gewesen sind. Denn die Vertreter der Beklagten müßten sich von der Behauptung, daß diese die Karte besize, durch die Leistung des Editionseides, und nur durch diese, befreien. Aus der Weigerung der Leistung folge an erster Stelle, daß jene Behauptung als bewiesen gelte, und dies erst ziehe die im § 392 C.P.D. angedrohten weiteren Folgen nach sich. Während daher bei vollständiger Leistung des Eides festgestanden hätte, daß die Beklagte, bezw. deren Direktoren die Karte nicht in ihrem Besize haben, daß sie sie nicht abhanden gebracht haben und nicht wissen, wo sie sich befindet, stehe jetzt bei Weigerung

der Leistung auch nur des ersten Theiles des Eides das Gegentheil des zu Beschwörenden fest, also daß sie sich im Besitze der Karte befinden.

Diese Ausführungen gehen völlig fehl. Im § 392 C.P.D. ist bestimmt, daß im Falle der Eidesweigerung, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig anzunehmen ist, sonst aber die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden können. Die gleiche Folge tritt ein, wenn die Partei den Besitz der Urkunde zugestanden oder sich über den Antrag nicht erklärt, und deshalb das Gericht nach § 390 C.P.D. die Vorlegung der Urkunde angeordnet hat, diese aber unterbleibt. Beide Fälle sind sogar im § 392 vollständig zusammengefaßt, indem der Eingang dieses Paragraphen lautet: „Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, nicht nach, so . . .“ Diese Regelung der Folgen ist erschöpfend. Sie entspricht auch dem schon hervorgehobenen Zwecke des Editionsverfahrens, welches eben nur dazu dienen soll, Inhalt und Form der Urkunde darzuthun. Dem aber ist genügt, wenn nur die eingereichte Abschrift als richtig anzusehen ist, oder die Behauptungen des Beweisführers in genannter Richtung als bewiesen angenommen werden können. Ausgeschlossen ist hiernach die Anwendung der für den Beweis durch Eid in den §§ 429 Abs. 2. 439 C.P.D. gegebenen Vorschrift, nach welcher die Verweigerung der Eidesleistung zur Folge hat, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen gilt, und welche überdies, da der Eid mehrere Thatsachen begreift, und die Eidesweigerung als solche nicht erkennen läßt, welche derselben der Schwurpflichtige nicht in Abrede zu stellen vermag, auch schon aus diesem Grunde zur Feststellung des Besitzes gar nicht würde führen können. Durch die Verwandtschaft des Editionseides mit dem Reinigungseide des älteren Prozeßrechtes kann dem klaren Gesetzesinhalt gegenüber nichts bewiesen werden; das Gesetz bestimmt die Folgen der Weigerung des Editionseides nicht auf dem Umwege der Präsumtion oder Fiktion des Besitzes.“ . . .